4.

Eine vollwichtige Krone muß $^1/_{45}$ Pfund oder $22^{222}/_{1000}$ Halbgramm (Tausendtheile des Pfundes), eine vollwichtige halbe Krone muß $^1/_{90}$ Pfund oder $11^{111}/_{1000}$ Halbgramm (Tausendtheile des Pfundes) wiegen.

Als vollwichtig soll jedoch die Krone auch dann noch gelten, wenn sie nicht mehr als $^{55}/_{1000}$ Halbgramm, und die halbe Krone, wenn sie nicht mehr als $^{27}/_{1000}$ Halbgramm von dem gesetzlichen Gewicht abweicht.

5.

Hinsichtlich des Gewichtes der Pistolen behält es bis auf Weiteres bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und namentlich bei den Bestimmungen der Obrigkeitlichen Verordnung vom 3. August 1837 sein Bewenden.

6.

Der Justirer der Goldwaagen ist angewiesen, richtige Gewichtstücke zum Wägen der Kronen und halben Kronen dem Publicum zur Verfügung zu halten, auch solche Stücke zu justiren und zu aichen.

Die dieserhalb ihm ertheilte Instruction und die dabei geltende Gebührentaxe ist er verpflichtet Denjenigen, welche von seinen Dienstleistungen Gebrauch machen, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

7.

Die Goldmünzen (§. 1 und §. 2) dienen als gesetzliches Zahlungsmittel nur für die ihrem Werthe oder dem Mehrfachen ihres Werthes gleichkommenden Beträge, während etwaige Ausgleichungen in Bremischem Grobcourant, respective in Bremischer Scheidemünze stattfinden müssen. Für Zahlungen bei den öffentlichen Cassen gelten in dieser Beziehung die desfallsigen besonderen gesetzlichen Vorschriften.

8.

Die in dieser Verordnung vorkommenden Gewichtsbezeichnungen sind die durch die Uebereinkunft mehrerer deutscher Staaten am 7. November 1856 zu Hannover festgestellten.

9.

Diese Verordnung tritt mit dem . . . . . in Kraft, und sind von da an alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 1. Sept. 1857.

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes.

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, und der Senat der freien Hansestadt Hamburg (jeder dieser Staaten für sich besonders) einerseits;

Und Seine Majestät, dessen Standarte die Sonne ist, der Geheiligte, der Erhabene, der große Monarch, der König der Könige, der unumschränkte Beherrscher aller Persischen Staaten andererseits;

Gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt Beziehungen der Freundschaft unter Ihren respectiven Staaten herzustellen, haben dieselben durch einen den Bürgern und Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte gegenseitig vortheilhaften Freundschafts- und Handelsvertrag befestigen wollen und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, und der Senat der freien Hansestadt Hamburg, den Herrn Vincenz Rumpff, Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Und Seine Majestät der Kaiser von ganz Persien Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Asyl der Größe, den Liebling des Königs, Groß-Ambassadeur des erhabenen Perserreichs, Träger des Königlichen Bildnisses, und des blauen Bandes, und des Diamantengürtels u. s. w. u. s. w.

Und die beiden Bevollmächtigten, welche zu Paris zusammengetreten sind, haben nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachfolgenden Artikel festgestellt:

Art. 1.

Vom heutigen Tage an soll zwischen den Hanseatischen Republiken, ihren Bürgern und Einwohnern, und dem Persischen Reiche und allen Persischen Unterthanen aufrichtige Freundschaft und ein beständiges gutes Vernehmen bestehen.

Art. 2.

Die Ambassadeurs, bevollmächtigten Minister und anderen diplomatischen Agenten, welche jeder der Hohen contrahirenden Theile an den anderen zu entsenden und bei demselben zu unterhalten belieben möchte, sollen, sowohl sie selbst wie das gesammte Personal ihrer Gesandtschaft, in den betreffenden Landen empfangen und behandelt werden wie die Ambassadeurs, die bevollmächtigten Minister oder die sonstigen diplomatischen Agenten der meistbegünstigten Nationen empfangen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in jeder Hinsicht die nämlichen Vorrechte und Befreiungen genießen.

Art. 3.

Den Bürgern und Unterthanen der Hohen contrahirenden Theile, Reisenden, Kaufleuten, Gewerbtreibenden und Anderen, welche in dem Gebiete des einen oder anderen dieser Staaten reisen oder wohnen möchten, soll rücksichtsvolle Behandlung und nachdrücklicher Schutz von den Behörden des Landes und von ihren eigenen Agenten zu Theil werden, und sie sollen in jeder Hinsicht den Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gleich behandelt werden.

Sie dürfen gegenseitig zu Wasser und zu Lande dem einen oder anderen dieser Staaten alle Arten von Waaren und Erzeugnissen zuführen oder von dort ausführen, und aller Orten im Gebiet des einen oder anderen dieser Staaten dieselben verkaufen, vertauschen, ankaufen und verführen.

Dabei versteht es sich jedoch, daß die Bürger und Unterthanen dieser Staaten, welche Handelsgeschäfte im Innern oder mit dem Auslande betreiben, den Gesetzen des Landes wo sie Handel treiben unterworfen sind.

Art. 4.

Die Schiffe sowie die von den respectiven Bürgern und Unterthanen der Hohen contrahirenden Theile ein- oder ausgeführten Waaren haben in dem einen oder anderen dieser Staaten sowohl eingehend als ausgehend nur die nämlichen Abgaben zu entrichten, denen die von den Kaufleuten und Unterthanen der am meisten begünstigten Nation ein- oder ausgeführten Schiffe oder Waaren und Erzeugnisse beim Eingange oder beim Ausgange in den gedachten Staaten unterliegen, und unter keinerlei Namen oder Vorwande dürfen in dem einen wie in dem anderen dieser Staaten irgend welche Ausnahmegebühren eingefordert werden.

Art. 5.

Zum Schutze ihrer respectiven Bürger und Unterthanen und des Handels derselben, und um das Eintreten guter und freundlicher Beziehungen unter den Bürgern und Unterthanen der respectiven Staaten zu erleichtern, behalten die hohen contrahirenden Theile sich die Befugniß vor, ein Jeder drei Consuln zu ernennen. Die Consuln der Hansestädte werden zu Teheran, zu Bender-Buschir und zu Tauris ihren Sitz haben; die Consuln von Persien in jeder der drei Hansestädte.

Die Consuln der hohen contrahirenden Theile werden gegenseitig im Gebiete des einen und des anderen dieser Staaten, wo ihre Residenz sich befindet, der gleichen Achtung, Privilegien und Befreiungen theilhaftig sein, wie solche in dem einen und dem anderen dieser Staaten den Consuln der meistbegünstigten Nation gewährt sind.

Die diplomatischen Agenten und Consuln der Hanseſtädte dürfen weder öffentlich noch heimlich Persische Unterthanen unter ihren Schutz nehmen.

Die diplomatischen Agenten und Consuln von Persien dürfen weder öffentlich noch heimlich Hanseatische Bürger unter ihren Schutz nehmen.

Die Consuln der hohen contrahirenden Theile, welche in den respectiven Staaten Handel treiben wurden, sind den nämlichen Gesetzen und Gewohnheiten unterworfen wie ihre den gleichen Handel treibenden Landsleute.

Art. 6.

Der gegenwärtige, durch die aufrichtige Freundschaft und das Vertrauen, welches die wohl erhaltenen Staaten der Hanseatischen Republiken und von Persien zu einander hegen, besiegelte Handels- und Freundschaftsvertrag soll mit Gottes Hülfe von beiden Seiten getreulich befolgt und aufrechterhalten werden für die Zeit von zwölf Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen angerechnet. Wofern aber ein Jahr vor Ablauf der festgesetzten Frist Einer der hohen contrahirenden Theile den Anderen noch keine officielle Anzeige von seiner Absicht, denselben außer Kraft treten zu lassen, gemacht haben sollte, so soll der Vertrag noch länger für die hohen contrahirenden Theile in Kraft bleiben, und zwar noch während eines Jahres vom Tage seiner Aufkündigung angerechnet, zu welcher Zeit diese Erklärung demnächst auch erfolgen möge.

Dabei ist übrigens wohlverstanden und ausgemacht, daß wenn Eine oder Mehrere der Hanseatischen Republiken beim Ablauf der vom Tage der Ratificationsauswechselung an zu rechnenden zwölf Jahre die Kündigung des gegenwärtigen Vertrags erlassen oder empfangen haben sollten, dieser Vertrag gleichwohl in voller Kraft und Wirksamkeit verbleiben wird, bezüglich derjenigen der Hanseatischen Republiken, die eine solche Erklärung weder gegeben noch empfangen hat.

Die Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile verpflichten sich die Ratificationen ihrer respectiven Regierungen in einer Frist von zwölf Monaten, oder wenn thunlich früher, zu Teheran oder zu Constantinopel auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung, Französisch und Persisch, am 23. Juli im Jahre Christi, Eintausend achthundert sieben und funfzig.

(gez.) **Ferrokh Khan.** (L. S.)

(gez.) **V. Rumpff.** (L. S.)